

Ruhegehalt 2022 - ver.di-Anpassungsverweigerung als Dauerzustand

Der ver.di-Bundesvorstand hat als Arbeitgeber und damit als Garant der Erfüllung der Betriebsvereinbarung „Richtlinien für die Gewährung von Leistungen gemäß § 10 der Satzung der Ruhegehaltskasse der DAG e. V.“ aus vorgeblichen wirtschaftlichen Gründen die Gewährleistung des Werterhalts der Ruhegehälter zum 01.07.2021 und 01.01.2022 erneut abgelehnt.

Eine wirtschaftliche Belastung von ver.di durch die Ruhegehaltszahlungen der DAG-Ruhegehaltskasse (Stiftung) besteht nicht. Die Zahlungen erfolgen ausschließlich aus dem vor ver.di-Gründung 2001 durch Gehaltsverzicht der ehemaligen DAG-Beschäftigten angesparten Vermögen und dessen Erträgen.

Selbst seine originären ver.di-Betriebsrentenzusagen gegenüber ehemals DAG-Beschäftigten erfüllt der ver.di-Bundesvorstand seit 2001 ebenfalls ausschließlich aus diesem bis 2001 angesparten Vermögen.

Dem Schreiben der ver.di-Bundesverwaltung vom 27.12.2021 sind insofern wirtschaftliche Gründe, die einer Anpassung entgegenstehen sollen, nachvollziehbar nicht zu entnehmen, sie werden deshalb auch bestritten.

Dem Schutz der Gewerkschaft aus Art. 9 Abs. 3 GG stehen auf Seiten der Betriebsrentner durch Art. 12 und 14 GG geschützte Rechtspositionen gegenüber.

Die Betriebsrente ist Teil des Arbeitsentgelts und entfaltet als Arbeiten unter angemessenen Bedingungen den Schutzzweck des Art. 12 GG. Über den Anspruch auf Schutz vor dem Kaufkraftverlust der Betriebsrente durch Anpassungen erfüllt sich der Schutzzweck Art 14 GG (BAG 3 AZR 15/20, Rn 81 ff).

Die Nichtbeachtung dieser Grundrechte von Betriebsrentnern aus Art 12 und 14 GG durch die Arbeitgeberin ver.di ist - insbesondere am Beispiel ehemaliger DAG-Beschäftigter - augenfällig und einer Gewerkschaft unwürdig.

ver.di verweigert für ehemalige DAG-Beschäftigte die Abführung von 4 %-Beitragsleistung zur betrieblichen Altersversorgung, die ver.di für die ehemaligen Beschäftigten der anderen Gründungsgewerkschaften und Neueingestellten (ab 2007) an die DGB-Unterstützungskasse leistet. ver.di zehrt mit Unterstützung der RGK-Stiftungsorgane zielgerichtet zum eigenen wirtschaftlichen Vorteil und zum Nachteil der ehemaligen DAG-Beschäftigten als Betriebsrentnern die Verbrauchsstiftung DAG-Ruhegehaltskasse finanziell aus.

RGK-Rundschreiben Nr. 16 erfordert Handeln

Statt ver.di zur Abführung der 4%-bAV- Vorsorgeleistung für ehemalige DAG-Beschäftigte analog der bAV-Leistungen für die anderen ver.di-Beschäftigtengruppen zu veranlassen bzw. den Aufwendungsersatzanspruch für Ruhegehaltszahlungen aus ver.di-Beschäftigungszeiten gegenüber dem ver.di-Bundesvorstand geltend zu machen und durchzusetzen, fabulieren die Stiftungsorgane in ihrem Rundschreiben über ihren Fortbestand nach selbst zu verantwortendem Leerstand der Kasse.

"Auf Seiten der Ruhegehaltskasse geht es vor allem um die Bestandssicherung und den Erhalt der Ruhegehaltskasse als Zahlungsweg und Ansprechpartner der Anspruchsberechtigten, auch wenn das Stiftungsvermögen verbraucht sein wird." So demaskierend in dem Rundschreiben Nr. 16 von Vorstand und Kuratorium der Ruhegehaltskasse mit Datum vom 26.01.2022. Es geht ausschließlich um den Fortbestand der Stiftungsorgane und nicht um ein vorbehaltloses Vertreten der Interessen der ehemaligen DAG-Beschäftigten. Immerhin haben wir seit bereits 10 Jahren einen fortwährenden Wertverlust unserer Ruhegehälter hinzunehmen.

Unser durch Gehaltsverzicht aufgebautes RGK-Vermögen wird vielmehr von den Stiftungsorganen zweckentfremdend und treuwidrig der Haushaltskonsolidierung von ver.di freigegeben.

Im November 2004 wiesen Vorstand und Kuratorium der Ruhegehaltskasse das Ansinnen des ver.di-Bundesvorstandes noch mit dem Hinweis darauf zurück, dass sie nicht Weisungen des ver.di-Bundesvorstandes unterlägen.

Die zuständige Stiftungsaufsicht in Hamburg wurde daraufhin von ver.di aufgefordert, die Entscheidung des Vorstandes und des Kuratoriums auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen. Das Ergebnis: Die Stiftungsaufsicht hat die Entscheidung der Gremien der Ruhegehaltskasse für rechtmäßig erklärt.

Der Sonderweg der Ruhegehaltskasse als Stiftung war untrennbare Bedingung der ver.di-Gründung. Die Erfüllung aller Ruhegehaltsansprüche über die Stiftung damit Geschäftsgrundlage.

Eine Stellungnahme der Ruhegehaltskasse (Stiftung) vom 02.09.2014 gegenüber ver.di zur Behandlung der Vermögensunterdeckung spricht hingegen Bände.

Zwar haben wir sie schon einmal als Anlage zum KLARTEXT 40 angefügt, <file:///C:/Users/heino/AppData/Local/Temp/KLARTEXT%2040.pdf> dennoch möchten wir sie gerade mit Verweis auf die Kommentierung gemäß RGK-Rundschreiben Nr. 16 zur Zusammenarbeit mit ver.di noch einmal bewusst in Erinnerung rufen und fügen diese in der Anlage ein weiteres Mal bei.

Peter Stumph Reinhard Dröner Bernhard Stracke Heino Rahmstorf

Alle Informationen im Überblick: <http://www.dag-rgk-forum.de/>

Anlage:

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Vorstandes der Ruhegehaltskasse (Stiftung) für Beschäftigte der DAG

(02. September 2014, TOP 7: Stellungnahme der Ruhegehaltskasse (Stiftung) gegenüber ver.di zur Behandlung der Vermögensunterdeckung)

- *„Die DAG hat über die Ruhegehaltskasse e.V. (als Stifter) ein Versorgungsvermögen in Höhe von € 127 Mio. in die Stiftung eingebracht. Von diesem Versorgungsvermögen werden die Ruhegehaltsverpflichtungen bis ca. Anfang 2030 erfüllt. Die Versorgungslasten der Anwärter und Empfänger der ÖTV, HBV und IG Medien wurden und werden demgegenüber aus dem allgemeinen ver.di Haushalt finanziert. Die Belastungen kommen damit den Anspruchsberechtigten der 3 o.g. genannten Gründungsorganisationen zugute. Die Anwärter und Empfänger der ehem. DAG haben dagegen nur die daraus resultierenden Belastungen zu tragen, ohne dass ihnen Leistungen zugutekommen.*
- *Weitere 14 Mio. wurden vor Stiftungsgründung von der DAG - durch Reduzierung der Überdotierungsforderung - an ver.di als vermeintlich überschüssiges Ruhegehaltsvermögen überwiesen.*
- *In das im Jahre 2001 zuletzt berechnete erforderliche Versorgungsvermögen wurden die damals bekannten Werte zur Anzahl und Höhe Ruhegehaltssonderverträge eingebracht. Infolge der später durch ver.di vergebenen weiteren Sonderverträge an ehemals DAG-Beschäftigte hat sich der Verpflichtungsumfang um ca. 6 Mio. € erhöht.*
- *Der Umfang der Ruhegehaltsverpflichtungen der Stiftung hat sich ebenfalls durch die im Jahr 2008 erfolgte Gehaltsstrukturreform erhöht.*

Die Beschäftigten der ehemaligen DAG, deren Gehälter vormals unter den Gehältern der meisten anderen Gründungsgewerkschaften lagen, hatten durch die Reform überproportional profitiert, so dass die Verpflichtungen durch das auch gehaltsabhängige Ruhegehalt mehr als prognostiziert gestiegen sind.

- *Unberücksichtigt sollte auch nicht bleiben, dass die DAG das Gesamtniveau der Versorgungsverpflichtungen bereits im Jahr 1984 und 1985 um mehr als die Hälfte reduziert hatte, um die langfristigen Versorgungsverpflichtungen erfüllen zu können.*

- *Daher liegen die Ruhegehaltsansprüche der ehem. DAG-Beschäftigten bzw. der Ruhegehaltsempfänger erheblich unter den Ansprüchen vergleichbarer (ehem.) Beschäftigter der ÖTV, IG-Medien bzw. DPG.*
- *Aus den genannten Gründen ist eine Zuführung zum Versorgungsvermögen der Stiftung durch ver.di mit dem Ziel der Reduzierung bzw. Schließung der Deckungslücke mehr als gerechtfertigt.*
- *In diesem Zusammenhang ist noch zu berücksichtigen, dass der Sonderweg der Ruhegehaltskasse als Stiftung untrennbare Bedingung der ver.di-Gründung war. Die Erfüllung aller Ruhegehaltsansprüche der Empfänger und Anwärter der ehemaligen DAG über die Stiftung war damit Geschäftsgrundlage der ver.di-Gründung und ist auch als solche in die Formulierung des Stiftungszweckes der Stiftungssatzung eingeflossen.“*